Informationsblatt für die Registrierung gemäß § 26 Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2012 – StVAG

Allgemeines:

Die Abteilung 3 führt ein öffentliches Register für

- Bewilligungen nach § 10 StVAG sowie
- Veranstaltungseinrichtungen, die in der Steiermark verwendet werden dürfen, und die darüber Verfügungsberechtigten.

Veranstaltungseinrichtungen sind für die Durchführung von Veranstaltungen bestimmte Einrichtungen, wie Zelte, Bühne, Gerüste, Podien.

Dieses Register ist auf der Homepage der Abteilung 3 (http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/75853222/DE/) veröffentlicht.

Die Registrierung berechtigt zur Aufstellung und zum Betrieb der Einrichtung auf Kosten und Gefahr der Verfügungsberechtigten/des Verfügungsberechtigten.

Für die Aufnahme in das Register ist für jede Einrichtung das Formular "Registrierung einer Veranstaltungs(betriebs-)einrichtung" auszufüllen. https://egov.stmk.gv.at/lavi/vb/kontakt.do?lkz=SO-VA-VR-RV&vkz=L6&gkz=60000&formular=xoffshow

Gutachten:

Dem Formular ist für jede Einrichtung ein Gutachten eines Sachverständigen beizulegen, welches nicht älter als zwei Jahre sein darf und die ordnungsgemäße Benützbarkeit und Sicherheit der Veranstaltungseinrichtung bestätigt.

Gemäß § 20 Abs. 6 StVAG sind zur Ausstellung des Gutachtens u.a. heranzuziehen:

- 1. staatlich befugte und beeidete Ziviltechnikerinnen/Ziviltechniker im Umfang ihrer Befugnis,
- 2. allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige im Umfang ihres Fachgebietes.

Plakette:

Für jede Veranstaltungseinrichtung wird eine Registrierungsbestätigung ausgestellt und zumindest eine Plakette ausgegeben, auf welcher die Registernummer ersichtlich ist. Die Anzahl der Plaketten ist von einem Gutachter festzulegen, der auch das ordnungsgemäße Aufbringen der Plakette auf der Veranstaltungseinrichtung zu bestätigen hat.

Wiederkehrende Überprüfung/Änderung der Daten:

Registrierte Veranstaltungseinrichtungen sind längstens alle 2 Jahre unter sinngemäßer Anwendung des § 20 überprüfen zu lassen. Dazu ist der Abteilung 3 ein neues Gutachten vorzulegen, ansonsten wird die Veranstaltungseinrichtung aus dem Register gestrichen.

Darüber hinaus ist der Abteilung 3 jede wesentliche Änderung der registrierten Daten unverzüglich bekannt zu geben.

Für die Registrierung fallen folgende Kosten an:

1.	Bundesstempelgebühren gemäß Gebührengesetz 1957 in der (BGBl. Nr. 13/2014):	aktuellen	Fassung
	für die Anzeige gemäß § 14, Tarifpost 6, Abs. 1	€	14,30
	für die Beilage gemäß § 14, Tarifpost 5, Abs. 1	€	3,90
	für die Bestätigung gemäß § 14, Tarifpost 14, Abs. 1	€	14,30
2.	Landesverwaltungsabgaben gemäß Landes-Verwaltungsabgaben	verordnung	2016
	LGBl. Nr. 73/2016:		
	für die Registrierung gemäß Tarifpost B III Z. 38		
	lit. a (Vergnügungseinrichtung)	€	83,10
	lit. b (Zelt teilbar/Sonderkonstruktion)	€	124,80
	lit. c (Zelt nicht teilbar)	€	83,10
	lit. d (1-10 baugleiche Pagodenzelte)	€	83,10
	lit. e (Boden teilbar/Sonderkonstruktion)	€	124,80
	lit. f (Boden nicht teilbar)	€	83,10
	lit. g (Tribüne teilbar/Sonderkonstruktion)	€	124,80
	lit. h (Tribüne nicht teilbar)	€	83,10
	lit. i (Bühne teilbar/Sonderkonstruktion)	€	124,80
	lit. j (Bühne nicht teilbar)	€	83,10
	für die Registrierung sonstiger Veranstaltungseinrichtungen		
	gemäß Tarifpost A Z. 1	€	13,50

Zuständige Behörde:

Abteilung 3 Verfassung und Inneres Referat Personenstand, Veranstaltung, Innerer Dienst Paulustorgasse 4, 8010 Graz

Tel: +43 316 877 2091 oder +43 316 877 5485

Fax: +43 316 877 2123 abteilung3@stmk.gv.at

http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/75773690/DE/